

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

vom XX.XX.2026

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS) vom 24.05.2023 i. d. F. vom 04.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

*„(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages und wird längstens für **28** Tage pro Jahr berechnet. Dies gilt auch für mehrere Aufenthalte im Kalenderjahr.“*

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Im Kurbezirk I beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag

- 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr **3,00 €**,*
- 2. für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **2,50 €**.*

Im Kurbezirk II beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag

- 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr **2,50 €**,*
- 2. für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **2,00 €**.“*

3. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe oder deren Vertreter sind verpflichtet, den von der Stadtverwaltung Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von kurbeitragspflichtigen Personen vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- a) im Kurbezirk I: **84,00 €**,*
- b) im Kurbezirk II: **70,00 €**.“*

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bad Staffelstein, XX.XX.2026
STADT BAD STAFELSTEIN

Schönwald
Erster Bürgermeister

ENTWURF